

Übersicht Vorgaben/Bedingungen/Konditionen für potenzielle ArbeitnehmerInnen/Azubis aus der Ukraine

Beschäftigung bei Träger/Einrichtung/Dienst, Mitarbeitende ohne formale Qualifikation:

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- ✓ Gültige Aufenthaltserlaubnis, die zur Aufnahme einer Arbeit berechtigt
⇒ aktuell über § 24 AufenthG (sog. Massenzustromrichtlinie) möglich, wird für 2 Jahre erteilt, kann auf 3 Jahre verlängert werden.
- ✓ Beschäftigungserlaubnis:
Bei Antragstellung wird zunächst eine sogenannte Fiktionsbescheinigung ausgestellt, mit der die Aufnahme jeder Erwerbstätigkeit bereits ermöglicht wird. Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird dann auch die Beschäftigung erlaubt.

2. Welche Papiere braucht es?

Für den Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist ein ukrainisches Identifikationspapier (Ausweis und/oder Pass) erforderlich, ansonsten muss die Identität und ukrainische Staatsangehörigkeit anders glaubhaft gemacht werden.

! s. auch „Weitere Hinweise“ – S. 4

Qualifizierte Berufsausbildung bei Träger/Einrichtung/Dienst:

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- ✓ Aufenthaltstitel §16a (Ausbildung)

Voraussetzungen für §16a:

- ✓ Qualifizierte Berufsausbildung: Die Berufsausbildung muss zu einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsabschluss führen (mind. 2 Jahre)
- ✓ Ausreichende Sprachkenntnisse: erfahrungsgemäß erwarten viele Schulen B2 Deutschkenntnisse (Ausnahmen sind möglich, wenn die Ausbildungsstelle bestätigt dass die Sprachkenntnisse ausreichen und eine Sprachförderung begleitend erfolgt)
- ✓ Bei einer betrieblichen Ausbildung: Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – Arbeitsmarktzulassung.
Bei einer schulischen Ausbildung: Schulvertrag
- ✓ Gesicherter Lebensunterhalt (Berufsausbildungsbeihilfe möglich)
- ✓ Welcher Schulabschluss notwendig ist, richtet sich nach den Ausbildungsvorgaben der Ausbildungsstätten. Zuständig für die Zeugnisanerkennung ist das

Regierungspräsidium Stuttgart

Schule und Bildung

Anerkennungsstelle

Ruppmannstraße 21

70565 Stuttgart

Das Antragsformular und alle Informationen zur Antragstellung, zu den erforderlichen

Nachweisen und zur Gebührenbefreiung findet man auf der Homepage des

Regierungspräsidiums:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt7/zeugnisanerkennungsstelle/>

Wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16a AufenthG nicht möglich ist ⇒ s. Hinweise

Beschäftigung bei Träger/Einrichtung/Dienst, Mitarbeitende als Pflegefachkraft:

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- ✓ §18a oder b AufenthG (Arbeit als Fachkraft) oder Aufenthaltstitel §16d (Anpassungsmaßnahme zur Fachkraft und dann §§ 18a oder b AufenthG)
- ✓ Sprachkenntnisse auf Niveau B2 (ALTE- Zertifizierung = Goethe, telc etc.)
Diese sind eine Voraussetzung für die Anerkennung der beruflichen Qualifikation
- ✓ Anerkennung bzw. Defizitbescheid
Die Anerkennung der beruflichen Qualifikation wird beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragt.
Die Bearbeitung dauert mindestens 3 Monate.
- ✓ Qualifizierungsmaßnahme bei Aufenthalt nach §16d
Sollte die Ausbildung aus der Ukraine nicht als gleichwertig eingestuft werden, ist es erforderlich ein Anpassungspraktikum oder eine Kenntnisprüfung abzulegen.
Hierzu wird ein Aufenthalt nach §16d erteilt.

2. Welche Papiere braucht es?

✓ Für die Anerkennung:

Formulare für die Antragsstellung für die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen im Gesundheitswesen können auf der Seite des Regierungspräsidiums Stuttgart heruntergeladen werden:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/gesundheit/seiten/auslaendische-abschluesse/>
(unter dem Reiter „Berufsabschlüsse“)

Auf den Formularen sind alle für die Antragstelle notwendigen Dokumente aufgelistet, ebenso wie die zuständigen Ansprechpersonen im Regierungspräsidium.

Achtung!

Die Bearbeitung von Anerkennungsanträgen dauert in der Regel mehrere Monate.

✓ Für den Aufenthalt:

- Arbeitsvertrag, Erklärung über das Beschäftigungsverhältnis
- Anerkennung der beruflichen Qualifikation
- Zustimmung der Arbeitsmarktzulassung der Bundesagentur für Arbeit (Zahlung von Tariflohn, nur Prüfung der Arbeitsbedingungen)
- Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln

Wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18a/b AufenthG nicht möglich ist ⇒ s. Hinweise

Informationen zum Spracherwerb:

- ✓ Die Zulassung zu den Integrationskursen ist möglich (§44 abs.4 AufenthG) und für Beziehender:innen von Leistungen nach AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) kostenlos.
- ✓ Wer schon Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 hat, kann über die Arbeitsagentur einen berufsbezogenen Sprachkurs B2 teilnehmen.
s. auch: [Deutsch für den Beruf](#)
- ✓ Die Fiktionsbescheinigung ermöglicht schon den Zugang zu den Integrationskursen – bis zur Erstellung des Aufenthaltstitels dauert es in der Regel ein paar Wochen

Wichtige Hinweise:

- **Auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24AufenthG kann jederzeit in eine andere Aufenthaltserlaubnis gewechselt werden**
- **Wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16a AufenthG oder 18a/b AufenthG nicht möglich ist, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen, kann alternativ eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG beantragt werden (s.o.), mit der dann ebenfalls eine Beschäftigung zulässig ist und eine Ausbildung aufgenommen werden kann, auch eine nicht-qualifizierte Berufsausbildung. Hier empfiehlt sich auf jeden Fall eine individuelle Beratung im Einzelfall.** Ein Aufenthalt gem. § 16a oder 18a/b AufenthG ist für die Personen jedoch die längerfristig bessere Variante. (Beratungen werden über das Welcome-Center Sozialwirtschaft oder die regionalen Welcome Center angeboten, ggf. unterstützt durch die örtliche Migrationsberatung).
- **Es wird voraussichtlich eine Wohnsitzauflage geben**
Momentan wird die Fiktionsbescheinigung noch ohne Wohnsitzauflage ausgestellt. Bei Einstellung von Personen sollte auf diesen Punkt geachtet werden. Es ist geplant, dass die Personen, die schon in einer Kommune gemeldet sind oder eine Unterkunft dort haben eine Wohnsitzauflage für diesen Ort erhalten
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz in Deutschland können zudem Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem SGB III durch die Agenturen für Arbeit erhalten.

Ausführliche Informationen:

[Infoblatt Ausbildung](#)

[Infoblatt Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#)

Kontakt bei Fragen

Württemberg

Gunther Müller

Email:

mueller.g@diakonie-wue.de

Tel.: +49 (711) - 1656 217

Lena Japaridze

Email:

Japaridze.L@diakonie-wuerttemberg.de

Tel.: +49 (711) - 1656 170

Baden

Michelle Bogdanov

Email:

michelle.bogdanov@diakonie.ekiba.de

Tel.: + 49 (621) - 28000 338

Mechthild Hartmann

Email:

hartmann@diakonie-freiburg.de

Tel.: +49 (761) - 89759 337

Dr. Anna Skornia

Email:

skornia@diakonie-freiburg.de

Tel.: +49 (170) 8541 830